



Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Anke Sturm, Tel. 171561

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Beschlussvorlage Nr. 118/2023

Produkt: 01.02.05 Recht

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

19.06.2023

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Beschlussumsetzung bis 15.08.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl für das Schöffenamt für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028, werden dem Amtsgericht Lüdenscheid die in der beigefügten Aufstellung genannten Personen vorgeschlagen.

Begründung:

Die Amtsperiode der zurzeit berufenen Schöffinnen und Schöffen endet am 31.12.2023. Für die folgende Amtsperiode muss eine Liste, mit der dem Amtsgericht Lüdenscheid Personen für das Schöf-

fenamt vorgeschlagen werden, bis zum 30.06.2023 aufgestellt sein.

Der Präsident des Landgerichts Hagen hat die Anzahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen, die als Grundlage für die von der Stadt Lüdenscheid aufzustellende Vorschlagsliste gilt, auf insgesamt 49 festgesetzt.

Gem. § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind, so dass die Stadt Lüdenscheid mindestens 98 Personen vorschlagen muss.

Die Aufnahme in die Vorschlagslisten richtet sich nach §§ 31 bis 34 GVG i.V.m. der Ausführungsverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) AV d. JM (3221 - I. 2) und RdErl. d. MGFFI (313 - 6153) vom 4. März 2009 - JMBl. NRW S. 70 - in der Fassung vom 6. Dezember 2022 - JMBl. NRW S. 599 –

Gem. der Schöffenwahl-AV heißt es:

„2.4

Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

2.4.1

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

2.4.2

Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3

Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

2.4.4

Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamtsberufungsausschuss berufen werden sollen, nämlich diejenigen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.“

Die Verwaltung hat durch Veröffentlichungen in der Presse interessierte und geeignete Bürger aufgefordert, sich für das Schöffenamtsberufungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Bewerber sind in der als Anlage beigefügten Liste alphabetisch sortiert aufgeführt.

Die Vorschlagsliste muss vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen werden. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG).

Nach erfolgtem Beschluss ist die Liste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen und bis zum 15.08.2023 dem Amtsgericht Lüdenscheid zu übersenden.

Lüdenscheid, den 31.05.2023

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage: Vorschlagsliste (nicht öffentlich)